

Richtlinien zur Vereinsförderung

- Förderung von Investitionsmaßnahmen -

Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Kommune. Zwar gilt hier der Gleichbehandlungsgrundsatz, jedoch kann die Förderung jederzeit durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden. So kann beispielsweise eine Anpassung entsprechend der Haushaltslage erfolgen.

Im Folgenden wird das **Ergebnis des Arbeitsgruppe Vereinsförderung** vom 31.07.2014 und 22.01.2015 dargestellt.

Die Basis bildet der bisherige Grundsatzbeschluss vom 20.12.2012 (Drucksache Nr. 125/2012). Die darin beschriebene **Grundförderung** wird mit 25 % beibehalten. Sie wird auf die förderfähigen Kosten des jeweiligen Dachverbandes (z. B. WLSB) gewährt. Dabei werden die Kosten, soweit ein Vorsteuerabzug möglich ist, immer (anteilig) netto betrachtet. Bei Vereinen, die nicht Mitglied eines Dachverbandes sind, werden die WLSB-Kriterien zur Ermittlung der förderfähigen Kosten analog angewandt. Dies ist z. B. beim Bau eines Probelokals eines Musikvereins der Fall.

In den Fällen, in denen keine analoge WLSB-Förderung möglich ist - z. B. beim Bau einer Tribüne -, gibt es keine Grundförderung. Hier kann lediglich der zusätzliche Investitionszuschuss mit bis zu 40 % der anerkannten Baukosten gewährt werden.

Beim **zusätzlichen Investitionszuschuss** entfallen die im Grundsatzbeschluss formulierten Kriterien „sachliche Gründe“ und „unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft“. Dieser Zuschuss kann **bis zu 40 % der anerkannten Baukosten** betragen. Die Arbeitsgruppe geht davon aus, dass die Förderung grundsätzlich bei 40 % liegt. In Ausnahmefällen kann der Zuschuss reduziert werden; beispielsweise wenn ein Verein als nicht leistungsfähig bewertet wird oder das Vorhaben aus städtischer Sicht nicht als besonders förderungswürdig angesehen wird.

Anerkannte Baukosten sind die von der Stadt als grundsätzlich förderfähig anerkannten Baukosten. Regelmäßig werden hierbei die Baupreise anhand von Indizes sowie das Raumprogramm geprüft. Die Kosten werden, soweit ein Vorsteuerabzug möglich ist, immer (anteilig) netto betrachtet.

Die Kosten für kommerzielle Räume oder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (inklusive dazugehöriger Nebenräume) werden nicht gefördert.

Bei der Berechnung des zusätzlichen Investitionszuschusses wird der Zuschuss eines Dachverbandes, in der Regel WLSB, von den anerkannten Baukosten abgezogen. Erhält der Verein Zuschüsse von mehreren Institutionen, so werden diese kumuliert in Abzug gebracht.

Zur Prüfung der **Leistungsfähigkeit** der Vereine sollen diese neben dem Fragebogen (**Anlage A**) auch Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder einen vergleichbaren Nachweis der letzten 3 Jahre vor Antragstellung, die Protokollauszüge, aus denen die jeweilige Entlastung des Vorstands hervorgeht, sowie Nachweise über Eigenmittel, Rücklagen und Schulden vorlegen.

Für **kommerzielle Anlagen** (z. B. Gasträume) gibt es grundsätzlich keine städtische Förderung. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zu prüfen.

Mit dieser Darstellung sind alle Fördermöglichkeiten abgedeckt. Weitere Zuschüsse, z. B. für Architektenleistungen, Verpflegungskosten oder für die Vorfinanzierung von Maßnahmen oder Zuschüssen werden nicht gewährt. Festbetragszuschüsse sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Zuschussfestsetzung und -gewährung erfolgt anhand der Abrechnung der tatsächlichen Baukosten.

Eigenleistungen sind in dem Umfang förderfähig, wie diese vom WLSB anerkannt und gefördert werden.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Biberach,

Zeidler
Oberbürgermeister